

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja zur Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes

Solothurn, 24. Februar 2009 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassung an das Eidg. Finanzdepartement die Befreiung des Feuerwehrsoldes von der direkten Bundessteuer.

Nach dem geltenden Bundessteuerrecht ist Feuerwehrsold als Einkommen zu versteuern. In seiner Vernehmlassung an das Eidg. Finanzdepartement begrüsst der Regierungsrat die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes im Bundessteuerrecht. Das solothurnische Steuergesetz kennt die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes bereits. In Anlehnung an die kantonale Lösung soll die Befreiung für Übungs- und Ernstfallsold gelten. Steuerbefreit wird der Sold von Milizfeuerwehrleuten.

Im Gegensatz zum Feuerwehrsold sind der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst bereits im geltenden Steuerrecht von der Einkommenssteuer befreit. Diese Ungleichheit hat ihren Ursprung unter anderem darin, dass der Militärsold im Gegensatz zum Feuerwehrsold sehr gering ist. Der Militärsold wird pro Dienst-Tag bezahlt, während der Feuerwehrsold nach geleisteten Einsatzstunden berechnet wird. Trotz dieser Verschiedenheit wird die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Militär- und Feuerwehrsold als stossend empfunden.

Mit einer betragsmässigen Limite von 2'000 Franken für die direkte Bundessteuer soll der unterschiedlichen Ausgestaltung des Soldwesens Rechnung getragen werden. Die Kantone sollen die Limite für die Staats- und Gemeindesteuern selbst festlegen können.